



Beschlussvorlage - öffentlich -	Dezernat: Herr Bredemeier (2. Stadtrat) Amt: Amt für Stadtentwicklung Verfasser: Herr Pietrucha (Vorsitzender des Beirats für den Klimaschutzfonds) Aktenzeichen: 611/12-02-04 Datum: 20.10.2020
---	---

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds

Zuständiges Gremium	Art der Zuständigkeit	Datum
Beirat für den Klimaschutzfonds	Beschlussfassung	05.11.2020

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinien werden gemäß vorliegendem Entwurf (siehe Anlage 8) beschlossen.

Sachverhalt:

Aktuelle Entwicklungen und Fördererfahrungen erfordern eine regelmäßige Überprüfung des Fördergegenstands. Daher wird eine Anpassung der Förderrichtlinien als notwendig erachtet.

Stellungnahme der Verwaltung

Wärmepumpen werden aufgrund des hohen administrativen Aufwands für die Geschäftsstelle als auch für die Antragssteller bei einer gleichzeitigen geringen Förderhöhe aus der Förderung genommen. Solar-Kleinanlagen, sogenannte Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt (0,6 kWp) werden nicht gefördert, da sich der Kauf der Anlage bereits nach kurzer Zeit amortisiert und die aktuelle Formulierung der Förderrichtlinie eine Überförderung darstellt.

Im Förderschwerpunkt Mobilität wird auf Anregung des Beirats in Zukunft ein Lademanagementsystem gefordert.

Bei Photovoltaikanlagen wird die Verschattungsfreiheit als Förderbedingung gestrichen, da vorausgesetzt wird, dass die Antragsstellenden ausschließlich effiziente Anlage aufbauen.

Weiterhin werden die Anforderungen an Dachbegrünungen erhöht, um den Beitrag zur Regenrückhaltung und dem Artenschutz zu erhöhen.

Der Klimaschutzfonds fördert seit fast 25 Jahren Klimaschutzmaßnahmen in Elmshorn und den Umlandgemeinden. Viele geförderte Anlagen sind mittlerweile veraltet, außer Betrieb und fallen aus der EEG Förderung, so dass eine Neuanschaffung bzw. Modernisierung ansteht. Dieser Tatsache steht in einigen Fällen der Passus unter 4. Zuschussberechtigte „Gefördert werden höchstens drei Maßnahmen je AntragsstellerIn“ entgegen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Einschränkung für die Antragsberechtigten mit der Ausnahme von Unternehmensverbänden wie zum Beispiel Holdings aufzuheben.

In 2018 wurde die Zweckbindungsfrist für Lastenfahräder in die Förderrichtlinien aufgenommen und ist nunmehr auch für andere Maßnahmen zu ergänzen.

Darstellung der Kosten und Folgekosten

Da die Mittel des Klimaschutzfonds durch die Bindung an die Einwohnerzahlen und den pro Einwohner zu entrichtenden Betrag gebunden sind, sind keine höheren Kosten zu erwarten.

Anlagen:

Anlage 8: Förderrichtlinien ab 2021 – Entwurf

Anlage 9: Synopse